

Entscheidungsanmerkung

Beleidigung eines Richters, sein Verhalten erinnere an die NS-Justiz

Bringt ein Verfahrensbeteiligter mit der Äußerung, das Verhalten des Richters erinnere ihn an die NS-Justiz, in überspitzter Form seinen Unmut über die aus seiner Sicht ungerechte Behandlung durch die Justiz zum Ausdruck, stellt dies keine strafbare Beleidigung dar. (Amtlicher Leitsatz)

StGB §§ 185, 193

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 4.11.2019 – 2 Rv 34 Ss 714/19¹

I. Einleitung

Die Beleidigungsdelikte gehören zwar zum Pflichtstoff in den beiden Staatsexamina. In der Regel sind in den Klausuren aber nur einfache Probleme enthalten, deren Bearbeitung sich aufdrängt. In der richterlichen Praxis spielen die Beleidigungsdelikte demgegenüber eine weitaus größere Rolle. In jedem Jahr werden zahlreich einschlägige Entscheidungen nicht nur der Strafgerichte, sondern auch der Zivil- und Verwaltungsgerichte veröffentlicht und nicht selten hat das Bundesverfassungsgericht das letzte Wort. In vielen Fällen mag der beleidigende Inhalt einer Äußerung auf der Hand liegen. Im Kontext der Äußerung treten jedoch oft Fragen im Zusammenhang mit dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG) und dem Recht auf Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) auf, die von den Tatgerichten eine sorgfältige Sachverhaltsaufklärung, eine Abwägung zwischen dem Schutz der Ehre und der Meinungsfreiheit sowie der entsprechenden Darstellung im Urteil verlangen. Durch die verfassungsrechtliche Rechtsprechung geprägt, ist die rechtliche Feststellung einer strafbaren Beleidigung deshalb häufig ein sehr komplexer Vorgang, der fehleranfällig ist. Der Beschluss des OLG Karlsruhe ist ein eindrucksvolles Beispiel für die Fehleranfälligkeit trichterlicher Entscheidungen zur Beleidigung.

II. Sachverhalt und Verfahrensgang²

Der Angeklagte war ab 2012 in einen Rechtsstreit mit einem in Y. ansässigen Auktionshaus verwickelt. Ein in diesem Zusammenhang auf eine Strafanzeige eingeleitetes Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Heidelberg eingestellt. Einer dagegen gerichteten Beschwerde gab die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe keine Folge. Dabei erregte es das Misstrauen des Angeklagten, dass er den damals

sachbearbeitenden Staatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft dort später nicht ausfindig machen konnte. Nachdem ihm der Generalstaatsanwalt mitteilte, dass der betreffende Staatsanwalt nicht mehr dort tätig sei, vermutete der Angeklagte ein gegen ihn gerichtetes Komplott.

Im Rahmen eines mit dem Auktionshaus 2013 vor dem Amtsgericht Wiesloch ausgetragenen Rechtsstreits wurden dem Angeklagten, der dort als Kläger auftrat, erstinstanzlich rund 2.500 € zugesprochen. Als der Angeklagte über ein Jahr später, nämlich am 12.9.2014 das Geld beim Auktionshaus einforderte, erhielt er lediglich eine elektronische Textnachricht mit dem Inhalt „Das hätten Sie gerne, Idiot“. Darauf strengte der Angeklagte beim Amtsgericht Wiesloch eine weitere Klage gegen den Inhaber des Auktionshauses an mit dem Ziel, ihn bei Vermeidung der Verhängung eines Ordnungsgeldes nicht als Idioten zu bezeichnen. Dieser bestritt, Urheber der Textnachricht gewesen zu sein.

Im Rahmen des neuen Zivilprozesses kamen dem zuständigen Richter X Zweifel an der Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten im Hinblick auf eine von diesem betriebene Internetseite, mit der er angebliche Straftaten von Angehörigen der baden-württembergischen Justiz aufdecken wollte. Seine Zweifel teilte der Richter auch im Rahmen einer mündlichen Verhandlung am 27.5.2015 in Anwesenheit des Angeklagten mit und kündigte an, beim zuständigen Betreuungsgericht die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung anzuregen. Tatsächlich versandte der Richter in der Folge ein Akten-doppel an das für den Wohnsitz des Angeklagten zuständige Betreuungsgericht und begründete die Vorlage u.a. damit, dass das Verhalten des Angeklagten „stark an paranoide oder querulatorische Fehlverarbeitungen von Geschehensabläufen“ erinnere. Ein Doppel der genannten Verfügung leitete der Richter auch dem Landgericht Heidelberg zu, wo ein weiteres Zivilverfahren zwischen dem Angeklagten und dem Inhaber des Auktionshauses anhängig war.

Das Betreuungsgericht lehnte die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung mangels Notwendigkeit ab.

Aus Verärgerung über das Verhalten des Richters versandte der Angeklagte am 29.11.2015 eine elektronische Textnachricht an das Justizministerium Baden-Württemberg, die Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe, die Staatsanwaltschaft Heidelberg, das Amtsgericht Wiesloch und weitere Bundes- bzw. Landesbehörden. Darin warf er verschiedenen Justizangehörigen kriminelles Handeln und rechtswidriges Zusammenwirken mit dem Beklagten vor. Unter anderem brachte er seine Verärgerung über den für das Zivilverfahren vor dem Amtsgericht Wiesloch zuständigen Richter X wegen des Zweifels seiner Verhandlungsfähigkeit zum Ausdruck.

Der Angeklagte stellte gegen die Richter, die mit seinen Zivilrechtsstreitigkeiten befasst waren, Anträge wegen Besorgnis der Befangenheit, die stets abgelehnt wurden.

Am 11.4.2017 wandte sich der Angeklagte mit einer E-Mail an das Amtsgericht Wiesloch, die u.a. folgenden Inhalt hatte: „Wenn Richter in Deutschland lügen, also wissentlich die Unwahrheit äußern, wie X, ist die Rechtssicherheit unseres vorbildlichen Rechtssystems in erheblicher Gefahr“ und „wenn Richter, wie [die des] Staatsgerichtshofs Stuttgart zu 1 VB 60/14 den berechtigten Grund einer Verfassungsbe-

¹ Die Entscheidung ist veröffentlicht in BeckRS 2019, 28239 und online abrufbar unter http://lrw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=OLG+Karlsruhe&Art=en&Datum=2019-11&nr=29717&pos=4&anz=5 (1.7.2020).

² Nach OLG Karlsruhe BeckRS 2019, 28239 (gekürzt und vereinfacht und tw. wörtlich).

schwerde gegen nicht vorgebrachte und auch Beschwerde untaugliche Gründe substituieren, so erinnert das – und das Verhalten von X. – an die NAZI Rechtsprechung im sog. Dritten Reich“.

Gegen den Angeklagten wurde deswegen vom Amtsgericht Wiesloch am 22.2.2017 ein Strafbefehl wegen Beleidigung erlassen und eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 40 € festgesetzt.

Der Angeklagte legte dagegen Einspruch ein und in der Hauptverhandlung vom 30.1.2019 wurde er wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 25 € verurteilt.

Dagegen wandte sich der Angeklagte mit dem Rechtsmittel der Berufung, die vom Landgericht Heidelberg verworfen wurde, wobei es eine Beleidigung allein noch in dem Vergleich des Richters mit den Angehörigen der NS-Justiz sah.

Gegen das landgerichtliche Urteil legte der Angeklagte Revision ein. In seiner Stellungnahme beantragte auch die Generalstaatsanwaltschaft zuletzt, das Urteil aufzuheben und den Angeklagten freizusprechen.

III. Die Entscheidung

Das OLG Karlsruhe folgte dem Antrag der Generalstaatsanwaltschaft, hob das Urteil auf und sprach den Angeklagten frei.

Der *Senat* stellt zunächst klar, dass es sich bei der Äußerung, das Verhalten des Richters X erinnere an die NS-Justiz, nicht um eine Tatsachenbehauptung, sondern um ein Werturteil handle, das deshalb grundsätzlich unter dem Schutz der Meinungsfreiheit stehe.³ Der bewusst gewählte Vergleich des Verhaltens des Richters mit der Justiz in der NS-Diktatur sei aber eine Herabwürdigung und Ehrverletzung des Richters X und erfülle den Tatbestand der Beleidigung.⁴ Das Verhalten des Richters X werde damit als bewusst menschenverachtend gebrandmarkt; auch unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs und bei Wahl der für den Angeklagten günstigsten Auslegung unter Berücksichtigung des Rechts auf Meinungsfreiheit sei keine andere Interpretation möglich.⁵

Allerdings seien die vom Landgericht getroffenen Feststellungen zur Tat nicht tragfähig für eine Verurteilung wegen Beleidigung, denn die Äußerung sei vom Grundrecht der freien Meinungsäußerung gem. Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG gedeckt und damit gem. § 193 StGB nicht strafbar.⁶

IV. Würdigung

Der Entscheidung des OLG Karlsruhe ist zuzustimmen. Sie zeigt eindrucksvoll die Fehleranfälligkeit der tatrichterlichen Bewertung einer Äußerung als strafbare Beleidigung vor dem Hintergrund der komplexen dogmatischen Struktur des § 185 StGB im Zusammenhang mit Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG und § 193 StGB auf.

1. Objektive und subjektive Tatseite

Der Straftatbestand der Beleidigung dürfte der unbestimmteste Tatbestand im gesamten StGB sein. Es wird weder beschrieben, was eine Beleidigung ist, wer beleidigt werden und – von der Beleidigung durch eine Tötlichkeit abgesehen – wie beleidigt werden kann. Dennoch hat das BVerfG diese Vorschrift unbeanstandet gelassen, weil der Begriff der Beleidigung jedenfalls durch die über hundertjährige und im Wesentlichen einhellige Rechtsprechung einen hinreichend klaren Inhalt erlangt habe, der den Gerichten ausreichende Vorgaben für die Anwendung an die Hand gäbe und den Normadressaten deutlich mache, wann sie mit einer Bestrafung wegen Beleidigung zu rechnen hätten.⁷ Richtig ist, dass es eine kaum überschaubare Anzahl an Judikaten gibt, welche den Inhalt und die Reichweite des § 185 StGB in den letzten fast 150 Jahren geschärft haben. Das mag zur Bestimmtheit der Norm beigetragen haben. Ob dadurch die Frage der Vorhersehbarkeit strafrechtlicher Intervention bei Äußerungen von Tatsachen und Werturteilen gesteigert wurde, muss bezweifelt werden. Jedenfalls ist in Rechtsprechung⁸ und Literatur⁹ anerkannt, dass unter einer Beleidigung der Angriff auf die Ehre eines anderen durch die vorsätzliche Kundgabe eigener Miss- oder Nichtachtung zu verstehen ist. Der Ehrschutz durch § 185 StGB erstreckt sich in diesem Sinne

1. auf Äußerungen von Werturteilen gegenüber dem Betroffenen,
2. auf Äußerungen von Werturteilen über den Betroffenen und gegenüber einem Dritten sowie
3. auf Äußerungen von Tatsachenbehauptungen gegenüber dem Betroffenen.¹⁰

Es ist deshalb richtig, wenn das Landgericht und das OLG Karlsruhe in der Äußerung, das Verhalten des Richters X sei mit der NS-Justiz vergleichbar, ein ehrabschneidendes Werturteil gesehen haben. Denn „die Rechtsprechung der deutschen Justiz in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wird allgemein mit nur vordergründig an rechtsstaatlichen Grundsätzen orientierten, willkürlichen, überzogenen und der Durchsetzung der menschenverachtenden Ideologie des Nationalsozialismus dienenden Entscheidungen in Verbindung gebracht.“¹¹ Genau das war auch das Ziel des Angeklagten, er wollte das Verhalten des Richters X und damit seine Amtsführung anlässlich des Zivilverfahrens wertend herabwürdigen, indem er einen Kontext zu einem Sys-

⁷ Vgl. BVerfGE 93, 266 (291); krit. zur Verfassungsmäßigkeit *Schubarth*, JuS 1981, 728.

⁸ Vgl. bspw. BGHSt 36, 145 (148); OLG Karlsruhe BeckRS 2019, 28239 Rn. 16; OLG Karlsruhe NSTz 2005, 158 (158); BayObLG NJW 2005, 1291 (1291).

⁹ Vgl. bspw. *Wessels/Hettinger/Engländer*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 43. Aufl. 2019, Rn. 480 f.; *Geppert*, Jura 1983, 530 (580); *Bock*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 2018, S. 240.

¹⁰ *Sinn*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 5. Aufl. 2020, § 185 Rn. 3.

¹¹ OLG Karlsruhe BeckRS 2019, 28239, Rn. 18.

³ Vgl. OLG Karlsruhe BeckRS 2019, 28239, Rn. 17.

⁴ Vgl. OLG Karlsruhe BeckRS 2019, 28239, Rn. 18.

⁵ Vgl. OLG Karlsruhe BeckRS 2019, 28239, Rn. 18.

⁶ Vgl. OLG Karlsruhe BeckRS 2019, 28239, Rn. 19.

tem herstellt, das negative Assoziationen hervorruft. Es liegt keine Tatsachenbehauptung vor, die nur dann von § 185 StGB erfasst wäre, wenn es sich um eine unwahre Tatsache handeln würde¹².

2. Rechtfertigung

Obwohl die E-Mail des Angeklagten die Ehre des Richters X betreffende Werturteile beinhaltet hat, können die Äußerungen gerechtfertigt sein. Dogmatisch interessant ist nun, welche Vorschrift als Rechtfertigungsgrund in Betracht kommt. Das OLG Karlsruhe bietet eine Integrationslösung¹³ an: „Die fragliche Äußerung ist vom Grundrecht der freien Meinungsäußerung gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gedeckt und damit gem. § 193 StGB nicht strafbar.“¹⁴ Damit ist gemeint, dass die Rechtfertigung auf § 193 StGB gestützt und das Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG als Konkretisierung des Rechtfertigungsgrundes in seinen Anwendungsbereich integriert wird. Von einem Teil der Literatur wird diese Integrationslösung bestritten. So soll bei ehrenrührigen Werturteilen Art. 5 GG nicht nur den Maßstab für die Konkretisierung des § 193 StGB liefern, vielmehr sei Art. 5 GG selbst der in Frage kommende Rechtfertigungsgrund.¹⁵ Dagegen spricht mit *Zaczyk*, dass Freiheitsgrundrechte nicht Eingriffsrechte in Grundrechte anderer schaffen können.¹⁶ Will man diesem gewichtigen Argument gerecht werden, so drängt sich eine Integrationslösung geradezu auf, zumal die Ergebnisse beider Lösungen sich nicht voneinander unterscheiden werden.¹⁷ Im vorliegenden Fall ist also § 193 StGB einschlägig, wobei dessen Anwendungsbereich im Lichte des Grundrechts auf Freiheit der Meinungsäußerung zu interpretieren und dessen Bedeutung in die Abwägung zu integrieren ist.

Die als unübersichtlich und schwer durchdringbar erscheinende Struktur des § 193 StGB ist an der Wahrnehmung berechtigter Interessen orientiert. Die in § 193 StGB genannten Fallgruppen sind teilweise näher konkretisiert, stellen aber in ihrem Typ Unterfälle der Wahrnehmung berechtigter Interessen dar, die denselben Anforderungen unterliegen.¹⁸ Für die Praxis der Tatgerichte gilt ein zweistufiges Prüfprogramm:

1. Stufe – Prüfung der Äußerungen, ob sie sich als Verletzung der Menschenwürde, Formalbeleidigung oder Schmähkritik darstellen. Diese Äußerungen können regelmäßig nicht gemäß § 193 StGB gerechtfertigt werden, da sie nicht von der Meinungsfreiheit gedeckt sind.¹⁹

2. Stufe – Abwägung: Jede andere Meinungsäußerung bedarf der Abwägung zwischen dem Grundrecht der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG und dem in Art. 2 Abs. 1 GG verankerten Persönlichkeitsrecht, deren Ergebnis verfassungsrechtlich nicht vorgegeben ist, bei der jedoch alle wesentlichen Umstände des Falles zu berücksichtigen sind und bei der es auf die Schwere der Beeinträchtigung der betroffenen Rechtsgüter ankommt.²⁰

1. Stufe: Schmähkritik

Unter einer „Schmähung“ ist eine „das sachliche Anliegen völlig in den Hintergrund drängende persönliche Kränkung“ zu verstehen.²¹ Davon ist dann auszugehen, wenn sich der ehrbeeinträchtigende Inhalt der Äußerung von vornherein außerhalb jedes einer Sachauseinandersetzung wurzelnden Verwendungskontextes bewegt.²² Das Landgericht Heidelberg hatte eine Schmähkritik angenommen. Das OLG Karlsruhe hat das beanstandet, „weil sich die Äußerung ersichtlich alleine auf die dienstliche Tätigkeit des betreffenden Richters in dem den Angeklagten betreffenden Zivilverfahren bezieht und sich sonstigen Angriffen auf dessen Person vollständig enthält. Insoweit kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Angeklagte mit dem Schreiben alleine und ohne jeglichen Sachbezug bezweckte, die Person des Richters herabzuwürdigen.“²³ Auf der Grundlage der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ist dies sicherlich richtig. Nicht zu übersehen ist aber, dass sich in vielen Fällen immer ein irgendwie herstellbarer Sachzusammenhang zwischen der verletzenden Äußerung und der Auseinandersetzung in der Sache nachweisen lässt, sodass das Konzept „Schutz vor Schmähkritik“ kaum noch geeignet ist, ehrenrührigen Äußerungen Grenzen zu setzen.²⁴ Der Fehler des Landgerichts Heidelberg lag nun darin, dass es die Äußerung des Angeklagten unzutreffend als Schmähkritik eingeordnet hat, denn dadurch hat es die Äußerung einer Abwägung auf der 2. Stufe entzogen.²⁵

2. Stufe: Abwägung

Da das Landgericht hinreichende Feststellungen getroffen hatte, konnte das OLG Karlsruhe auf der 2. Stufe der Prüfung in die Abwägung zwischen dem Ehrschutz der kritisierten Person (Richter X) und der Meinungsfreiheit des Angeklagten eintreten. Dabei sei es zunächst unerheblich, ob eine Äu-

¹² Vgl. *Sinn* (Fn. 10), § 185 Rn. 14 m.w.N.

¹³ Vgl. *Sinn* (Fn. 10), § 193 Rn. 23.

¹⁴ OLG Karlsruhe BeckRS 2019, 28239, Rn. 19.

¹⁵ So *Hilgendorf*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 6, 12. Aufl. 2019, § 193 Rn. 4; *Eisele/Schittenhelm*, in: Schöнке/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 193. Rn. 1.

¹⁶ *Zaczyk*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 2, 5. Aufl. 2017, § 193 Rn. 6.

¹⁷ Vgl. auch *Joecks/Pegel/Regge*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 3. Aufl. 2017, § 193 Rn. 40.

¹⁸ Ähnlich auch *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 67. Aufl. 2020, § 193 Rn. 5; *Eisele/Schittenhelm* (Fn. 15), § 193 Rn. 4.

¹⁹ BVerfG NJW 2019, 2600 (2600 f. Rn. 19).

²⁰ So OLG Köln NStZ-RR 2020, 76 (78).

²¹ BVerfG NJW 1995, 3303 (3307).

²² So BVerfG NJW 2016, 2870 (2871); vgl. auch OLG Brandenburg BeckRS 2020, 4257.

²³ OLG Karlsruhe BeckRS 2019, 28239, Rn. 20.

²⁴ Vgl. auch *Sinn* (Fn. 10), § 193 Rn. 3.

²⁵ Vgl. OLG Karlsruhe BeckRS 2019, 28239, Rn. 20.

ßerung wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch, emotional oder rational begründet sei.²⁶

Dass die E-Mail in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem sich über Jahre erstreckenden Zivilprozess stehe, in dessen Verlauf der Richter X die Prozessfähigkeit des Angeklagten angezweifelt und die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung angeregt hatte, lasse es nachvollziehbar erscheinen, dass dies den Angeklagten gegen den Richter X eingenommen habe. Die Ablehnung einer Betreuung habe den Angeklagten sogar noch in seiner ablehnenden Haltung bestärkt. Vor diesem Hintergrund stelle sich die E-Mail des Angeklagten als zusammenfassende Kritik an der aus seiner Sicht ungerechten Behandlung durch die Justiz dar. In die Abwägung sei auch einzustellen, dass ein Richter als Repräsentant staatlicher Gewalt im Rahmen seiner Dienstaussübung von einem Prozessbeteiligten auch polemische oder überpointierte Kritik an seiner Verfahrensführung hinzunehmen habe.²⁷

In der Literatur wird eine Rechtfertigung über die Wahrnehmung berechtigter Interessen an die Wahl des *erforderlichen* Mittels geknüpft. Die beleidigende Äußerung muss sich den wahrgenommenen Interessen als förderlich erweisen²⁸ und zur Durchsetzung des verfolgten Interesses notwendig sein.²⁹ Das ist aus einer ex-ante-Betrachtung zu bewerten.³⁰ Die Äußerung muss dabei nicht das einzige, aber unter gleich wirksamen das mildere Mittel zur Interessenwahrnehmung sein.³¹ Die 2. Kammer des *Ersten Senats* des BVerfG lässt eine Erforderlichkeitsprüfung bei Kritik am Rechtsstaat nicht zu und hat ein Recht auf eine „polemische Zuspitzung“ außerhalb von Formalbeleidigungen und Schmähkritik anerkannt.³²

Das Recht, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen auch scharf kritisieren zu können, gehöre zum Kernbereich der Meinungsfreiheit, weshalb deren Gewicht insofern besonders hoch zu veranschlagen sei.³³ Diese Entscheidung ist ein Beleg dafür, welch hohen Stellenwert die Meinungsfreiheit genießt. Sie zeigt aber auch, dass im Kontext staatlicher Maßnahmen auch über das Maß des Erforderlichen hinaus agiert werden darf und damit der Ehrschutz jedenfalls in diesem Bereich an Bedeutung verliert. Außerhalb staatlicher Maßnahmen dürfte aber das

Merkmal der Erforderlichkeit nicht in Wegfall geraten sein, denn es ist gerade das Machtgefälle zwischen Amtsträgern und Bürgern, das die Begründung trägt. Wo dieses Machtgefälle fehlt, kann auch erwartet werden, sich auf das zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderliche Maß zu beschränken.

Im Ergebnis bejahte das OLG Karlsruhe also eine Rechtfertigung durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen, § 193 StGB, und sprach den Angeklagten frei (§ 354 Abs. 1 StPO).

V. Fazit

Die in § 193 StGB beschriebenen Rechtfertigungsvoraussetzungen sind in ihrer praktischen Anwendung wenig hilfreich. Die Reichweite des § 193 StGB ist vielmehr kasuistisch und durch zahlreiche Entscheidungen der Fachgerichte und des BVerfG geprägt, aus denen sich das oben beschriebene zweistufige Prüfprogramm ableiten lässt. Die Entscheidung des OLG Karlsruhe zeigt eindrucksvoll, wo die „Fallstricke“ bei der Bewertung einer Äußerung als strafbare Ehrverletzung in diesem Prüfprogramm liegen. Denn mag die Äußerung auch noch so ehrabschneidend sein und die objektive Tatseite einer Beleidigung erfüllen, ist eine Rechtfertigung nur dann in der Regel ausgeschlossen, wenn es sich insbesondere um eine Schmähkritik handelt. Da die Schmähkritik voraussetzt, dass es sich um eine persönliche Kränkung handelt, bei der der Sachbezug in den Hintergrund rückt, muss das Tatgericht sehr umsichtig bei der Feststellung des Kontextes der Äußerung vorgehen. Wird der sachliche Bezug der Äußerung nicht festgestellt oder falsch bewertet, begründet dies schon die Rechtsverletzung, weil damit die Äußerung einer Abwägung zwischen dem Ehrschutz der kritisierten Person und der Meinungsfreiheit auf der 2. Stufe entzogen wird.

Prof. Dr. Prof. h.c. Arndt Sinn, Osnabrück

²⁶ Vgl. OLG Karlsruhe BeckRS 2019, 28239, Rn. 23.

²⁷ Vgl. OLG Karlsruhe BeckRS 2019, 28239, Rn. 24 mit Verweis auf OLG München, Beschl. v. 31.5.2017 – 5 OLG 13 Ss 81/17, Rn. 12 (juris) m.w.N.

²⁸ Geeignetheit: vgl. *Rogall*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 9. Aufl. 2017, § 193 Rn. 22.

²⁹ Erforderlichkeit: vgl. *Rogall* (Fn. 28), § 193 Rn. 23; krit. *Zaczyk* (Fn. 16), § 193 Rn. 21.

³⁰ Vgl. *Joecks/Pegel/Regge* (Fn. 17), § 193 Rn. 30; *Rogall* (Fn. 28), § 193 Rn. 22.

³¹ Vgl. *Rogall* (Fn. 28), § 193 Rn. 23; *Eisele/Schittenhelm* (Fn. 15), § 193 Rn. 10.

³² Vgl. BVerfG NJW 2019, 2600 (2600 Rn. 17); dem folgend OLG Karlsruhe BeckRS 2019, 28239, Rn. 20.

³³ Vgl. BVerfG NJW 2019, 2600 (2600 Rn. 17).